

## Merkblatt Abbruch

Die im Rahmen der Abbruchmaßnahme anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung i. S. d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zuzuführen.

**Alle Abfälle** sind zu bewerten und abhängig von Art, Menge sowie Zusammensetzung nach Abfallschlüsselnummern gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) zu deklarieren, dabei hat eine Unterscheidung in „gefährliche“ und „nicht gefährliche“ Abfälle auf Grundlage der „Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnis-Verordnung“ zu erfolgen.

**Gefährliche Abfälle** sind von anderen Abfällen getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern. Die Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) sind einzuhalten.

**Vor Abbruchbeginn** sind die Bauwerke zu **beräumen**. Bereits hier können „gefährliche“ Abfälle anfallen (z. B. Kühlschränke, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, ...).

Abfälle, die der kommunalen Abfallentsorgung unterliegen, z. B. gemischte Siedlungsabfälle – gemäß AVV Abfallschlüsselnummer (ASN) 20 03 01, sind dem von der Stadt Erfurt beauftragten Entsorgungsunternehmen (SWE Stadtwirtschaft GmbH) zu überlassen.

Zur Gewährleistung einer möglichst hochwertigen Verwertung sind die Abfallarten **Papier, Pappen und Kartonagen, Glas, Kunststoffe, Metalle** getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen (§ 3 Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV).

Auch **Abbruchmassen und Bodenaushub** sind/ist „Abfall“ entsprechend den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Durch eine geeignete Abbruchtechnologie sind die Abfälle separat zu erfassen, nach gesetzlichen Regelungen und dem Stand der Technik zu lagern sowie entsprechend ihres Schadstoffpotentials geeigneten Entsorgungswegen (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen.

Bei **Kontaminationen** (in Bausubstanz oder Boden) ist in Abstimmung mit dem Umwelt- und Naturschutzamt ein Untersuchungsprogramm zu deren Abgrenzung und Quantifizierung festzulegen (Beprobung und analytische Untersuchungen).

**Mineralische Abfälle** (Bauschutt / Erdaushub) sind vorrangig zu verwerten. Zur Klassifizierung sind Analytik und Bewertungen zu realisieren auf Grundlage der Mitteilung Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ vom 6.11.1997 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), unter Berücksichtigung des am 06.11.2003 überarbeiteten Allgemeinen Teils. Die Übergangsempfehlung zur Anpassung an die diesbezügliche ACK/UMK-Beschlusslage, Stand 11.02.2004, ist zu beachten. Danach sind Zuordnungsklassen festzulegen und die Materialien getrennt nach Abfallarten einer Verwertung/Beseitigung in einer dafür zugelassenen Anlage zuzuführen.

**Altholz, Türen und Fenster** sind nach der Altholzverordnung (AltholzV) zu klassifizieren und entsprechend ihres Schadstoffgehaltes zu verwerten oder zu beseitigen. Verbaute tragende Hölzer gelten als „belastet“ (Altholz der Kategorie A IV) und als gefährlicher Abfall. Der Nachweis

der Naturbelassenheit/Unbedenklichkeit kann nur von fachkompetenter Stelle (zugelassenes analytisches Labor) erbracht werden. Lässt sich Altholz nicht eindeutig zuordnen, ist es in eine höhere Altholzkategorie einzustufen. Verbrennung außerhalb einer nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Anlage ist nicht zulässig.

**Asbesthaltiges Material** ist als gefährlicher Abfall eingestuft. Beim Umgang mit Asbest sind die Maßgaben gemäß Anhang III Nr. 2 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die Bestimmungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) – TRGS 519 – Asbest und des LAGA-Merkblattes M 23 "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Analog gelten für vor dem Jahr 2000 aus **künstlichen Mineralfasern (KMF) hergestellte Dämmstoffe** die Bestimmungen der TRGS 521. Diese Dämmstoffe sind gemäß AVV gefährlicher Abfall und gemäß AVV der ASN 17 06 03\* zuzuordnen.

Diese Materialien sind vor Abbruchbeginn zu entfernen und geordnet zu entsorgen.

**Die Arbeiten sind 7 Tage vor Beginn dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz**, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 62 – Regionalinspektion Mittelthüringen, Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt **anzuzeigen** und dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen sind über einen Sachkundenachweis nach der jeweiligen TRGS verfügen.

**HBCD-haltige Dämmstoffe aus Polystyrol** (Dämmstoffe, die das Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan enthalten) mit einem HBCD-Gehalt von > 1.000 mg/kg bis < 30.000 mg/kg, werden gemäß Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-Abfall-ÜberwV) vom 17. Juli 2017 als nicht gefährlicher Abfall eingestuft. HBCD- haltige Dämmstoffe aus Polystyrol sind gemäß AVV der ASN 17 06 04 oder, im Gemisch, der ASN 17 09 04 zuzuordnen.

**Ausbauasphalt** sowie **Kohlenteer und teerhaltige Produkte** sind nach den Parametern PAK-Gehalt und Phenolindex zu untersuchen sowie nach den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau zu bewerten.

**Teerhaltige Dachpappen** können zusätzlich mit karzinogenen Fasern (Asbestfasern und /oder künstlichen Mineralfasern) belastet sein. Aus diesem Grund verlangen einige Entsorger vor Anlieferung des Abfalls, dass die Faserfreiheit nachgewiesen wird.

Solche Nachweise können mit entsprechenden Methoden erbracht werden. Dabei muss das angewendete Verfahren Nachweisgrenzen weit unter 0,1 % aufweisen.

Eine Teerpappe ist als faserfrei zu betrachten, wenn die Nachweisgrenze unterschritten wird. Faserhaltige Abfallchargen sind separat von den faserfreien Teerpappen zu erfassen, zu halten und zu entsorgen. Bei der Einstufung teerhaltiger Dachpappen und ihrer Zuordnung zu einer Abfallart nach AVV ist wie folgt zu verfahren:

Liegt der Nachweis der Faserfreiheit vor, ist die teerhaltige Dachpappe dem Abfall gemäß AVV ASN 170303\* (Kohlenteer und teerhaltige Produkte) zuzuordnen. Eine Entsorgung ist in Anlagen möglich, die den genannten Abfall als Input genehmigt haben.

Wird ein Fasergehalt zwischen der Nachweisgrenze und 0,1 % festgestellt, ist der Abfall gemäß AVV ASN 170303\* (Kohlenteer und teerhaltige Produkte) einzuordnen, da die für die Einstufung als gefährlichen Abfall maßgebliche Komponente der Teergehalt ist. Im Rahmen der Abfalldeklaration ist neben dem Teergehalt auch der Faser- bzw. Asbestgehalt anzugeben.

Wird ein Fasergehalt >0,1 % festgestellt, ist neben dem Teergehalt auch der Fasergehalt (Asbest) als abfallbestimmende Komponente für die Abfalleinstufung zu berücksichtigen.

Der Abfall ist daher entsprechend § 3 AVV i. V. m. der Einleitung zum Abfallverzeichnis mit der ASN 170903\* (sonstige Bau- und Abbruchabfälle [einschließlich gemischte Abfälle], die gefährliche Stoffe enthalten) zu entsorgen. Im Rahmen der Abfalldeklaration ist sowohl der Teergehalt (PAK) als auch der Asbestgehalt anzugeben.

Im Einzelfall kann für die genannten faserhaltigen Abfälle mit Zustimmung der Behörde eine Ablagerung auf einer Deponie nach Anhang 3 Nr. 2 Deponieverordnung oder § 28 Abs. 2 KrWG möglich sein.

**Auch bei Dachpappen auf Bitumenbasis** (also PAK-Gehalt unter den Zuordnungswerten für gefährliche Abfälle) die dem Abfall gemäß AVV ASN 170302 (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen) zuzuordnen sind, ist das Vorhandensein entsprechender Fasern nicht auszuschließen. Analog o. g. Vorgehensweise ist dieser Abfall wie folgt einzustufen:

Liegt der Nachweis der Faserfreiheit vor, ist die Dachpappe auf Bitumenbasis dem Abfall gemäß AVV ASN 170302 (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen) zuzuordnen.

Wird ein Fasergehalt zwischen der Nachweisgrenze und 0,1 % festgestellt, ist der Abfall gemäß AVV der ASN 170302 (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen) zuzuordnen, bei der Entsorgung ist jedoch auf den Fasergehalt hinzuweisen.

Wird ein Fasergehalt  $>0,1$  % festgestellt, ist der Abfall als gefährlicher Abfall gemäß AVV 170903\* (sonstige Bau- und Abbruchabfälle [einschließlich gemischte Abfälle], die gefährliche Stoffe enthalten) zu entsorgen.

**Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung/Beseitigung der Abfälle** ist entsprechend Nachweisverordnung (NachwV) zu dokumentieren und nach Aufforderung der unteren Abfallbehörde anhand geeigneter Unterlagen zu belegen.

Stand: August 2019